

**focus**

ÉGALITÉ HANDICAP

**FOCUS Nr. 6, März 2012****Editorial**

Das Schweizer Behindertengleichstellungsrecht ermöglicht es zum Teil, sich erfolgreich gegen Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung zu wehren. So geschehen in einem kürzlich ergangenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, in welchem es die Beschwerde von Behindertenorganisationen gegen die SBB in der Frage der Zugänglichkeit von Doppelstockwaggons gutgeheissen hat. Dieses Urteil wird in der nächsten FOCUS Ausgabe ausführlich kommentiert werden. Auch die Ausführungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) im Fall der Beschwerde eines Rollstuhlfahrers gegen easyJet, sowie weitere Fälle aus der Praxis von Égalité Handicap, welche in der vorliegenden FOCUS Ausgabe dargestellt werden, unterstreichen die Effektivität des schweizerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in gewissen Fragen. Lücken bestehen aber weiterhin sowohl auf Ebene des Gesetzes als auch der Umsetzung. Gestärkt werden sollen die Rechte von Menschen mit Behinderung durch die UNO Behindertenrechtskonvention. Sie ist nun durch die Schweiz rasch zu ratifizieren! Dies verlangte im Februar auch der Menschenrechtskommissar des Europarates – Thomas Hammarberg – im Anschluss an seinen Besuch in der Schweiz, anlässlich dessen er den Schutz gegen alle Formen von Diskriminierungen untersuchte. Er hatte sowohl Vertreter der Zivilgesellschaft – darunter Égalité Handicap – als auch des Bundes und der Kantone angehört. Ein vertiefter Bericht folgt noch.

„UNO Konvention – Ratifizierung durch die Schweiz“ heisst entsprechend die neue Rubrik der Website von Égalité Handicap, auf die laufend die wichtigsten Informationen rund um dieses Übereinkommen und das Verfahren in der Schweiz aufgeschaltet werden. Ziel ist, dass die Konvention – welche die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben fördert – im 2013, spätestens 2014, ratifiziert wird. Daran arbeiten Égalité Handicap, Betroffene und Behindertenorganisationen in den nächsten Monaten weiter.

Caroline Hess-Klein

Leiterin der Fachstelle Égalité Handicap

Impressum

focus - Égalité Handicap

Erscheint auf Deutsch und Französisch, mit einer Rubrik auf Italienisch.

Text

Gabriela Blatter (gb), Iris Glockengiesser (ig), Caroline Hess-Klein (chk) und Tarek Naguib (tn).

Redaktion

Fachstelle Égalité Handicap

Übersetzung

Mikaela Viredaz (Französisch)

Design

cobin media, Zürich

Herausgeberin

Fachstelle Égalité Handicap, Marktgasse 31, 3011 Bern, info@egalite-handicap.ch,
www.egalite-handicap.ch

Inhalt

Editorial	1
Impressum.....	2
Inhalt.....	3
Aus der Praxis von Égalité Handicap.....	4
Behinderungsbedingte Anpassungen in der Berufsausbildung	4
Übertritt ins Gymnasium	5
Zugänglichkeit von neuem Wohnungsbau.....	7
Seilpark: Zutrittsverbot wegen geistiger Behinderung	8
SBB-Begleiterkarte für Personen aus dem grenznahen Ausland	9
Informazioni da Égalité Handicap Svizzera italiana.....	12
3 dicembre: Giornata ONU dedicata alle persone con handicap	12
Segnalazioni in breve	14
Schweiz.....	16
EasyJet: Praxis gegenüber Rollstuhlfahrern verurteilt	16
Genf: Erstinstanzliches Urteil stützt Kinobetreiber	18
Verkehrssteuererlass bei Wechselschild?	20
Förderung der Gleichstellung: Bundesgericht nimmt Kantone in die Pflicht	23
Fristverlängerung im öffentlichen Verkehr abgelehnt	25
Halbherzige Parkierungserleichterung.....	26
International	27
Büchermangel für sehbehinderte Menschen: WIPO diskutiert Konvention	27
In eigener Sache	29
Dokumentation zur UNO Behindertenrechtskonvention auf der Website von Égalité Handicap	29

Behinderungsbedingte Anpassungen in der Berufsausbildung

Eine Berufsschule verweigert einem Dyslexiker die Anpassung von Prüfungsbedingungen (Nachteilsausgleich).

gb. Ein junger Mann (Herr Bodmer, Name geändert), der seit seiner Kindheit Dyslexie (Dyslexie ist der internationale Begriff für Leseschwäche, Dysorthographie, Rechtschreibschwäche, im deutschsprachigen Raum auch noch Legasthenie genannt) hat, kommt nicht durch die Lehrabschlussprüfungen. Grund sind die schlechten Noten in den Sprachfächern. Die Schule war zwar von Anfang an informiert über seine Dyslexie, hat jedoch stets Herrn Bodmer gegenüber klar den Standpunkt vertreten, dass diese keinen Einfluss auf die Gestaltung der Prüfungen haben könne. Erst auf Intervention des Berufsberaters, der ihn dazu ermutigte und unterstützte, wurde kurz vor den Abschlussprüfungen ein erstes Gesuch um Anpassungen eingereicht. Zugesprochen wurde jedoch nur eine kurze Zeitverlängerung.

Herr Bodmer wendet sich an die Fachstelle Égalité Handicap mit der Bitte um rechtliche Unterstützung hinsichtlich der Wiederholungsprüfungen. Aufgrund des Umstandes, dass die Schule immer kommuniziert hatte, es sei nichts zu machen oder „man schaue dann schon“, ging wertvolle Zeit verloren, in der Herr Bodmer ohne Anpassungen / Nachteilsausgleich seine Prüfungen in der Berufsschule absolvieren musste. Die schliesslich gewährte Anpassung (kurze Zeitverlängerung) reichte bei weitem nicht aus, den behinderungsbedingten Nachteil auszugleichen.

Gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2 BV) haben Menschen mit Behinderung Anspruch auf behinderungsbedingte Anpassungen bei Prüfungen oder im Unterricht. Dies wird auch Nachteilsausgleich genannt.

Art und Tragweite des Nachteilsausgleichs regeln die Gesetze nicht im Detail. Zentral für die Festlegung des nötigen Nachteilsausgleichs ist ein Bericht einer Ärztin, eines Logopäden oder eventuell anderer kompetenter Fachpersonen. Darin sollte jeweils möglichst konkret stehen, auf welche Anpassungen die Person aufgrund ihrer Behinderung angewiesen ist. Beispiele sind etwa: zusätzliche Zeitressourcen, Hilfsmittel (wie Rechner, Computer, Rechtschreibprogramm), angepasste Bewertung oder Nichtbewertung der Rechtschreibung, angepasster Arbeitsplatz, separater Prüfungsraum etc. Gemäss Bundesgericht (Urteil 2D_7/2011, vom 19.5.2011)

können Anpassungen nur formeller Natur sein. Die mit der Ausbildung zusammenhängenden fachlichen Anforderungen können nicht herabgesetzt werden. Es ist bspw. auch fast nicht möglich, rückwirkend Änderungen in der Notengebung zu verlangen.

Aufgrund der erforderlichen Abklärungen ist es wichtig, möglichst früh ein Gesuch um Prüfungsanpassungen zu stellen. In Herrn Bodmers Fall nahm Égalité Handicap Kontakt mit der zuständigen Logopädin auf und bat sie darum, einen Bericht auszustellen, in dem genau aufgezeigt wird, was für Anpassungen er für den Nachteilsausgleich benötigt. In seinem Fall waren dies in den Sprachfächern eine Verlängerung der Prüfungszeit um 25%, Nichtbeachtung der Rechtschreibung oder Benutzung eines Rechtschreibprogramms sowie ein separater Prüfungsraum. Der verlangte Nachteilsausgleich umfasst nicht nur die Abschlussprüfungen sondern auch die Prüfungen während des Schuljahres. Die Angaben wurden in einem schriftlichen Gesuch an die Schule eingebaut und der Bericht als Beilage mitgeschickt. Aufgrund der Intervention der Fachstelle wurde Herrn Bodmer bereits das Verfassen von Diktaten erlassen. Der Entscheid über das Gesuch ist noch hängig.

Übertritt ins Gymnasium

Eine kantonale Behörde stellt sich auf den Standpunkt, dass als einzige Prüfungsanpassung unabhängig der Behinderungsart lediglich der Anspruch auf einen separaten Raum besteht.

gb. Die Eltern einer Sekundarschülerin (Lucie Clement, Name geändert) bitten die Fachstelle Égalité Handicap in folgender Angelegenheit um Unterstützung: Ihre Tochter ist Asperger Autistin und besucht die Regelschule in integrierter Form. Sie steht kurz vor dem Übertritt ins Gymnasium. Hierfür muss sie eine Aufnahmeprüfung absolvieren, welche kantonale einheitlich geregelt ist. Auf Frage der Eltern, ob ihre Tochter Anspruch auf gewisse Anpassungen aufgrund ihrer Behinderung habe, wurde von der zuständigen kantonalen Behörde mitgeteilt, dass unabhängig der Behinderungsart lediglich ein Anspruch auf einen separaten Prüfungsraum bestehe.

Die Anpassung des Prüfungsablaufs an spezifische Behinderungssituationen kann auf verschiedene Arten geschehen, wobei jeweils Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen sind.

Diese Aussage einer Behörde verkennt die Rechtslage. So hält das Bundesgericht in Urteil 2D_7/2011 E.3.2. fest: „... im Bereich der Aus- und Weiterbildung [in casu auch der Schule] bedeute das Verbot der mittelbaren Diskriminierung insbesondere, dass bei behinderten Prüfungs-

kandidaten spezielle formale Prüfungserleichterungen zu gewähren seien. Die Anpassung des Prüfungsablaufs an spezifische Behinderungssituationen könne auf verschiedene Arten geschehen, wobei jeweils Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen sei. Zu denken sei namentlich an Prüfungszeitverlängerungen, an längere oder zusätzliche Pausen, eine stärkere Prüfungsgliederung, die Abnahme der Prüfung in mehreren Etappen, andere Prüfungsformen oder an die Benutzung eines Computers. Bei sehbehinderten Kandidaten seien Prüfungsunterlagen zu vergrössern, um der übermässig auftretenden Ermüdung Rechnung zu tragen. Bei körperbehinderten Kandidaten wiederum sei ein behinderungsgerecht angepasster Arbeitsplatz erforderlich. Gegebenenfalls müsse eine Hilfsperson die erforderlichen Einstellungen vornehmen. Beim Nachteilsausgleich sei indessen stets zu beachten, dass ein behinderter Kandidat durch die besondere Prüfungsausgestaltung gegenüber den übrigen Kandidaten nicht bevorzugt werden dürfe. Ziel der Anpassungen in der Prüfungsausgestaltung sei allein der Ausgleich der aus der Behinderung resultierenden Schlechterstellung, nicht aber eine Besserstellung gegenüber den übrigen Kandidaten. Die fachlichen Anforderungen seien hingegen mit Rück-

sicht auf die Behinderung nicht herabzusetzen.“

Lucie Clement verfügt über ein Arztzeugnis, in welchem die Erforderlichkeit eines separaten Raumes, längerer Prüfungszeit, sowie eventuell der Möglichkeit von Fragen bei Verständnisproblemen dargelegt wird. Durch den Aspergerautismus bestehen bei ihr Konzentrationsprobleme, die je nach Vorkommnissen unterschiedlich stark ausgeprägt sein können. Der separate Raum sowie die Zeitverlängerung tragen dem Rechnung. Die Möglichkeit, nachfragen zu dürfen, ist zum Beispiel bei Aufgaben, welche Gefühle involvieren, wichtig. Denn Menschen mit Asperger Autismus sind zum Teil nicht in der Lage, Gefühle richtig einschätzen und deuten zu können und somit ist es ihnen auch nicht ohne weiteres möglich, darüber einen Aufsatz zu schreiben.

Égalité Handicap verfasste ein Gesuch um Nachteilsausgleich für Lucie Clément und legte das Arztzeugnis bei. Die in der Sache zuständige kantonale Behörde hiess das Gesuch gut, mit Ausnahme des Antrags auf mögliches Nachfragen. Lucie Clement und ihre Eltern sahen davon ab, dagegen zu rekurrieren und begnügten sich damit, dass zumindest der sehr wichtige Zeitzuschlag gewährt wurde.

Zugänglichkeit von neuem Wohnungsbau

Eine Wohnbausiedlung wird neu erstellt, ohne die von den Baubehörden vorgeschriebenen Auflagen betreffend Behindertenzugänglichkeit der Wohnungen umzusetzen. Nach Intervention von Égalité Handicap sind die Bauherren bereit, die nötigen Anpassungen auf eigenen Kosten vorzunehmen.

chk. Frau Jeannet (Name geändert) hat eine neue Wohnung gekauft, die in einer sich zurzeit im Bau befindenden neuen Wohnsiedlung liegt. Aufgrund ihrer Behinderung wird sie in nächster Zukunft auf einen Rollstuhl angewiesen sein. Im Laufe des Baus stellt sie fest, dass ihre Wohnung der Norm SIA 500 (2009), welche die aktuellen technischen Regelungen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung im Baubereich enthält, nicht entspricht. Insbesondere die Höhe der Balkonschwelle, die Breite der Balkontüre und des Korridors sowie der Nasszellen entsprechen nicht den Vorgaben. Sie weist die verantwortliche Immobilienagentur auf die Mängel hin und bittet um deren Behebung. Die Bauherrschaft ist bereit gewisse Anpassungen vorzunehmen, jedoch unter der Bedingung, dass sie die Kosten selber trägt.

Die Fachstelle Égalité Handicap wird von Frau Jeannet um Rechtsberatung gebeten. Égalité Handicap stellt fest, dass die Baubewilligung, die für den Bau der grossen Wohnsiedlung erteilt wurde, die Auflage enthielt, dass die Wohnungen den Anforderungen der Norm SIA 500 zu entsprechen haben. Diese Norm konkretisiert auf technischer Ebene die anwendbaren Vorschriften der Bundesverfassung (Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung, Art. 8 Abs. 2 BV), des BehiG sowie des relevanten kantonalen Rechts. Es ist somit die Pflicht des Bauherrn, beim Bauen der Wohnungen die Anforderungen der SIA Norm einzuhalten, und zwar bei jeder einzelnen Wohnung und auf eigene Kosten. Kommt er diesen zwingenden Vorgaben nicht nach, hat die Baubewilligungsbehörde die Bauabnahme zu verweigern.

Nach Erhalt der Stellungnahme von Égalité Handicap willigte der Bauherr ein, die Wohnung von Frau Jeannet auf eigene Kosten anzupassen; jedoch mit dem Hinweis darauf, dass es sich dabei um Wohlwollen handle und nicht als Präzedenzfall dienen solle.

Es bleibt in diesem Fall zu hoffen, dass die Baubewilligungsbehörde ihre Aufgabe ernst nehmen wird, bei Bauabnahme die Einhaltung der behindertengleichstellungsrechtlichen Vorgaben zu überprüfen – und dies nicht nur bei der Wohnung von Frau Jeannet.

Seilpark: Zutrittsverbot wegen geistiger Behinderung

Weil Oscar das Down Syndrom hat, wird er von den Aktivitäten des Seilparks ausgeschlossen. Dies obschon niemand konkret überprüft hat, ob er die Anweisungen des Seilparkpersonals verstehen und befolgen kann.

chk. Eine Schulgruppe von 50 Kindern zwischen 12 und 15 Jahren begibt sich mit 10 Begleitpersonen in einen Seilpark, um dort den Nachmittag zu verbringen. Die Kinder werden vom Betreuungspersonal des Seilparks in Empfang genommen und instruiert. Während sie die nötige Ausrüstung anziehen, wird der Gruppenverantwortliche Herr Meier (Name geändert) durch das Personal des Seilparks informiert, dass Oscar (Name geändert) – eines der Kinder – an den Aktivitäten nicht teilnehmen darf, weil er das Down Syndrom hat. Erfolglos erklärt Herr Meier, dass Oscar in einer Regelklasse integriert sei und dass seine intellektuellen Fähigkeiten ihm wie seinen Mitschülern sehr wohl erlauben, die Anweisungen zu verstehen und diese entsprechend zu befolgen. Ohne jegliche Überprüfung der Fähigkeiten von Oscar hält das Seilparkpersonal am Zutrittsverbot wegen der geistigen Behinderung fest und verweist auf das Reglement. Dieses besagt, dass das Seilparkpersonal immer Seh- und Hörkontakt mit den Teilnehmer/innen haben müsse. Zudem sei der Zutritt zum Seilpark nur denjenigen Personen gestattet, die aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten in der Lage seien, sich im Park autonom und entsprechend der

Sicherheitsanforderungen zu bewegen.

Herr Meier wendet sich daraufhin an die Fachstelle Égalité Handicap mit Bitte um Abklärung des Vorfalls unter dem Aspekt des Behindertengleichstellungsrechts.

“Ein pauschales Verbot beruht auf dem Vorurteil, dass Personen mit Down Syndrom generell nicht in der Lage sind, Anweisungen zu verstehen.“

Die Aktivität, welche von einem Seilpark angeboten wird, besteht darin, sich von einem Baum zum anderen, gesichert von einem Seil, in der Luft fortzubewegen. Die vom Seilpark angebotene Leistung wird vom Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) erfasst, da gemäss Art. 3 lit. e BehiG das Gesetz auf grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen Privater Anwendung findet. Art. 6 BehiG hält fest, dass Private, welche Dienstleistungen öffentlich anbieten, Behinderte nicht aufgrund ihrer Behinderung diskriminieren dürfen. Wird eine behinderte Person diskriminiert, hat sie gemäss Art. 8 Abs. 3 BehiG das Recht, bei einem Gericht eine

Entschädigung von max. 5'000 CHF (Art. 11 Abs. 3 BehiG) zu beantragen.

Das Reglement des betroffenen Seilparks zielt auf die Sicherheit der Teilnehmenden und ist grundsätzlich vereinbar mit den erwähnten Bestimmungen des BehiG. Seine Anwendung im konkreten Fall von Oscar ist jedoch problematisch: Das Seilparkpersonal hat Oscar vom Zutritt aufgrund des Down Syndroms pauschal ausgeschlossen, ohne seine geistigen Fähigkeiten zu überprüfen. Verlangt aber das Seilparkreglement, dass sich die Teilnehmenden an die festgelegten Sicherheitsanforderungen halten können, müssen objektive Kriterien vorhanden sein, um deren Einhaltung theoretisch zu überprüfen. Beispielsweise sind folgende Fragen zu klären: Versteht die Person die Anweisungen? Ist sie in der Lage, entsprechende Anweisungen auch adäquat auszuführen? Denkbar wäre sogar ein kurzer Testparcours.

Ein pauschales Zutrittsverbot für Personen mit Down Syndrom verstösst demnach gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 6 BehiG. Denn ein solches Verbot beruht auf dem Vorurteil, dass Personen mit Down Syndrom generell nicht in der Lage sind, Anweisungen zu verstehen und dementsprechend zu handeln. Tatsache ist aber, dass Personen mit Down Syndrom über sehr unterschiedliche intellektuelle Fähigkeiten verfügen und viele sehr wohl in der Lage sind, die Angebote eines Seilparks wahrzunehmen, ohne ihre eigene oder die Sicherheit Dritter zu gefährden.

In seiner Antwort auf das Schreiben der Fachstelle Égalité Handicap zeigt die Leitung des Seilparks kein Verständnis für das Problem der Diskriminierung. Sowohl die Schule als auch die Familie von Oscar bevorzugten es jedoch, von rechtlichen Schritten abzusehen.

SBB-Begleiterkarte für Personen aus dem grenznahen Ausland

Personen mit Behinderung aus dem grenznahen Ausland, die mit der Bahn in die Schweiz fahren, waren bis jetzt mit Benachteiligungen konfrontiert im Hinblick auf die Fahrkosten der für sie nötigen Begleitperson. Die SBB hat ihre Praxis nun neu überdacht.

tn. In der Schweiz wohnhafte Personen mit einer „Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung“ (Begleiterkarte) sind berechtigt, im Inland auf Reisen mit dem öffentlichen Verkehr eine Begleitperson und/oder einen Führhund unentgeltlich mitzunehmen. Für Bahnreisen ins Ausland kann für

Blinde, Sehbehinderte sowie für Personen im Rollstuhl (aufgrund des ärztlichen Attestes mit einem entsprechenden Vermerk in der Begleiterkarte) für die Begleitperson oder für den Führhund auf der Grundlage eines internationalen Abkommens eine zweite internationale Bahnfahrkarte unent-

geltlich ausgestellt werden, vorausgesetzt die Reise beginnt in der Schweiz. Dies gilt ebenso umgekehrt für Bahnreisende in die Schweiz, die im Ausland wohnhaft sind und über einen „Behindertenausweis“ mit entsprechender Berechtigung im eigenen Land verfügen.

Die Umsetzung der aktuellen Regelung war für Personen in unmittelbarer Grenznähe zu Schaffhausen, zum St. Galler Rheintal, zu Basel und Genf jedoch höchst unbefriedigend. Weil in Grenzschaften die Bahnhöfe teilweise von der SBB und nicht von den jeweiligen ausländischen Staatsbahnen betrieben werden, können die Bewohnerinnen und Bewohner am Wohnortbahnhof keine internationale Fahrkarte lösen, sondern müssen dafür vorgängig an den nächsten Schalter der jeweiligen Staatsbahn gelangen. Dies führt zu höheren Kosten, Zeitverlust und zu einer Beschränkung der Flexibilität, da die entsprechenden Schalter oft nur zu gewissen Zeiten bedient sind. Typisch ist das Beispiel von Herrn Müller (Name geändert): Anstatt der Kosten von CHF 28.20 (für sich selber, inkl. Begleitperson, die gratis reist) und einer Fahrzeit von 45 Minuten bezahlt Herr Müller CHF 44.00 (wegen der 2. Fahrkarte für die Begleitperson, die diese nur am Schalter der Deutschen Bahn in Schaffhausen erhält) für eine Fahrzeit von total 1 Stunde 55 Minuten.

Personen aus dem grenznahen Ausland haben neu die Möglichkeit, einen Antrag auf eine SBB-Begleiterkarte zu stellen. Dies ist notwendig, da es sonst zu Ungerechtigkeiten kommt.

Noch gravierender ist das Problem für die Bewohnerinnen und Bewohner des Fürstentums Liechtenstein. Weil Liechtenstein dem internationalen Abkommen noch nicht beigetreten ist und auch keine (Sonder-)Regelung zwischen der Schweiz (bzw. der SBB) und dem Fürstentum Liechtenstein besteht, haben dort ansässige Personen gar keinen Anspruch auf Fahrvergünstigung. Ein konkretes Beispiel dafür ist Frau Almer (Name geändert), die von ihrem Wohnort Vaduz nach Basel reist, um dort eine Weiterbildung zu besuchen: Anstatt CHF 198.90.- für drei Mal ein 2.-Klasse-Ticket von Vaduz nach Basel und retour, bezahlt sie (wegen der 2. Fahrkarte für die Begleitperson) den doppelten Preis von CHF 397.80. Diese Situation ist umso unverständlicher, als LIECHTENSTEINmobil die Schweizer Begleiterkarte akzeptiert.

Die Fachstelle Égalité Handicap gelangte mit einem Schreiben an die SBB Personalleitung und verlangte die Einführung einer „Kulanz-Regelung“. Neu sollen die paar wenigen betroffenen Personen unter eng umschriebenen Voraussetzungen eine CH-Begleiterkarte erhalten. Vorausset-

zungen wären etwa: 1. Die Person erfüllt die Vorgaben für in der Schweiz wohnhafte Personen mit Begleiterkarte. 2. Sie wohnt an einem Ort im Ausland, wo der nächstgelegene Bahnhof von den SBB betrieben wird bzw. sie wohnt im Fürstentum Liechtenstein. Administrativ abgewickelt werden könnten die wenigen Fälle z.B. vom SBB-Servicecenter Handicap in Brig.

Die SBB ist mit Schreiben vom Dezember letzten Jahres auf die Forderung eingegangen. Künftig können daher in solchen Fällen Anträge für die CH-Begleiterkarte zusammen mit einem von einer ärztlichen Fachperson ausgefüllten Attestformular und

einem aktuellen Passfoto gestellt werden.

Das Antragsschreiben sollte in den nächsten Wochen auf www.sbb.ch aufgeschaltet werden. Bis dahin wenden Sie sich bitte telefonisch an das SBB Call Center Handicap: Direktwahl aus dem Ausland: +41 (0)51 225 78 44.

Der Antrag ist zu richten an:

SBB Contact Center Handicap

Tariffragen

Postfach 176

3900 Brig

3 dicembre: Giornata ONU dedicata alle persone con handicap

Per il secondo anno consecutivo abbiamo celebrato la giornata ONU dedicata alle persone con handicap a Locarno On Ice.

ig. Il sole, la presenza di molte persone, l'allegria dei partecipanti, la disponibilità di enti, associazioni e sponsor hanno contribuito al successo dell'evento.

Si è affrontato il tema dell'inserimento professionale delle persone con handicap. Abbiamo quindi cercato di dare a tutti la possibilità di conoscere meglio le organizzazioni che operano in tale ambito allestendo un mercatino all'entrata della Piazza Grande di Locarno e gli interessanti hanno avuto così la possibilità di conoscere più da vicino le molteplici attività affrontate con successo dalle persone con handicap.

Il sostegno di Marco Lavizzari, persona non vedente, ha permesso di avvicinarci maggiormente alle persone cieche e di acquisire alcune nozioni per poter meglio interagire.

La Federazione svizzera dei sordi ha organizzato nel primo pomeriggio una lezione nella lingua dei segni. E' stato incredibile vedere le persone presenti a Locarno On Ice come si sono progressivamente avvicinate al palco dimostrando grande interesse e volontà di apprendere.

Il pomeriggio è poi proseguito all'insegna dell'allegria portata dal mimo Maurizio e la Pallina Rossa che ha fatto sorridere un folto pubblico.

Il culmine della giornata è stato raggiunto con il concerto della Ninfea Blues Band che ha scaldato la gremita Piazza Grande fino a tarda serata.

Per diversi giorni è pure stato possibile ammirare nel cortile della SES gli arazzi realizzati dai ragazzi delle scuole elementari di Giubiasco nell'ambito dei festeggiamenti del 10. Anniversario di gestione da parte della ftia dello sportello della stazione FFS di Giubiasco.

Terminata la celebrazione, è giunto il momento di alcune riflessioni.

Innanzitutto è fondamentale ricordare l'aiuto e l'entusiasmo dimostratici da tutti gli enti coinvolti e che hanno permesso di realizzare la giornata ; la volontà di partecipare attivamente al raggiungimento della parità di diritti delle persone con handicap è più viva che mai !

Da segnalare che Locarno On Ice quest'anno ha acquistato una toilette accessibile alle persone con difficoltà motorie rendendo così la manifesta-

zione aperta a tutti senza più nessuna riserva. Questo dimostra che se dall'inizio si pensa a realizzare un'opera accessibile a tutti, anche se temporanea, è fattibile.

Tra le organizzazioni delle persone con handicap si è sentita la necessità di conoscersi di più, di avere maggiori possibilità d'incontro e confronto, di scambio di esperienze. Speriamo che l'evento del 3 dicembre 2011 aiuti a trovare nuova linfa per affrontare uniti questi bisogni.

Gli sponsor si sono impegnati a meglio conoscere il tema handicap e lavoro valutando al contempo la possibilità di una loro partecipazione attiva per incrementare le possibilità d'inserimento professionale.

A livello organizzativo è da ricordare per il futuro la necessità di indicare maggiormente attraverso cartelli segnaletici chiari i vari luoghi e manifestazioni così da favorire l'orientamento delle persone non udenti.

Il pubblico con il suo interessamento, a volte lo stupore di fronte alle molte e variate attività professionali che tutti possono affrontare con successo, la volontà di apprendere gli strumenti per migliorare il quotidiano di ognuno di noi, la disponibilità ad acquisire gli strumenti atti a non creare nuove barriere e ad abbattere quelle esistenti, ha dato nuovi stimoli per continuare con entusiasmo il cammino verso il raggiungimento della parità di diritti delle persone con handicap.

Grazie di cuore a tutti!

Alcuni riferimenti al 3 dicembre 2011

Ticino Live:

<http://www.ticinolive.ch/>

FTIA News

<http://www.ftia.ch/dettaglio-news/article/dis-abile-allopera/>

RSI 1 (video)

<http://la1.rsi.ch/it/home/networks/la1/ilquotidiano.html?po=4070899f-8675-40fd-baae-09d2484867af&pos=ea3517f9-5367-480d-b8f9-9d80f3efb6b3&date=03.12.2011&stream=low#tabEdition>

Osservatorio culturale del Cantone Ticino

http://www3.ti.ch/osservatorioculturale/evento.php?eve_id=11242

Ticino.ch

<http://www.ticino.ch/it/events/details/Dis-abile-all-opera/115984.html?itemId=115984&listIndex=615&>

foto della celebrazione

<http://www.flickr.com/photos/71520111@N03/with/6504435535/>

Maurizio e la Pallina Rossa

<http://www.pallinarossa.com/>

Segnalazioni in breve

Convenzione ONU sui diritti delle persone con disabilità: documentazione importante sulla pagina web di Égalité Handicap

ig. Il Centro Égalité Handicap pubblica sul proprio sito Internet informazioni dettagliate concernenti la Convenzione ONU sui diritti delle persone con disabilità.

La Convenzione ONU sui diritti delle persone con disabilità mostra le obbligazioni degli Stati parte contenute nei diritti fondamentali concernenti le persone con handicap. Si tratta di uno strumento importante atto a permettere alle persone con handicap una piena partecipazione autonoma alla vita sociale.

In Svizzera la procedura di consultazione su questa Convenzione si è svolta all'inizio del 2011. I risultati con-

creti non sono però ancora stati pubblicati.

Il Centro Égalité Handicap rileva l'importanza di tale Convenzione creando una nuova rubrica sul proprio sito internet intitolata "Convenzione sui diritti delle persone con disabilità".

Così facendo Égalité Handicap vuole contribuire a ulteriormente divulgare le informazioni concernenti la Convenzione, gli obblighi che ne derivano e la situazione in Svizzera. Troverete la spiegazione delle basi giuridiche e dei meccanismi per la loro applicazione e indicazioni relative alla letteratura e a siti internet che si occupano della Convenzione.

[Rubrica "Convenzione sui diritti delle persone con disabilità"](#)

Cantone Ticino: Edifici pubblici accessibili alle persone disabili

ig. A norma dell'art. 55 Legge edilizia cantonale del 13 marzo 1991 entro il 1. febbraio 2012 l'accesso a edifici e impianti destinati al pubblico di proprietà di Cantoni, Comuni e di altri Enti preposti a compiti cantonali o comunali deve essere garantito ai disabili per quanto ragionevolmente esigibile dal profilo economico. L'obiettivo che le autorità si erano poste non è stato

raggiunto. Il Deputato in Gran Consiglio Armando Boneff ha presentato un'interrogazione al Consiglio di Stato con cui chiede cosa deve essere ancora intrapreso per rispettare il citato termine, cosa deve ancora essere attuato e cosa si prevede per il futuro. Attendiamo fiduciosi la risposta del Governo Ticinese.

Tassa d'esenzione dall'obbligo del servizio militare

ig. E' a vostra disposizione la scheda di approfondimento in lingua italiana "Persone con handicap e tassa d'esenzione dal servizio militare" sul nostro sito internet. Vi ricordiamo inoltre che dal 1. gennaio 2012 le persone esonerate dal servizio militare e dal

servizio civile per motivi medici potranno svolgere un servizio militare personale. Dovranno portare a termine la totalità dei giorni di servizio militare obbligatorio. Dopo l'adempimento del servizio potranno chiedere il rimborso delle tasse già pagate.

Contrassegno di parcheggio per persone con difficoltà motorie – validità territoriale

ig. Il contrassegno di parcheggio per persone con difficoltà motorie rilasciato dalle autorità cantonali svizzere competenti vale su tutto il territorio Svizzero e nei paesi che hanno aderito alle raccomandazioni della Conferenza europea dei Ministri dei Trasporti. Il contrassegno rilasciato alle organizzazioni che trasportano in maniera dimostrabile persone con handicap è di competenza dello Stato in questione.

Le condizioni per l'ottenimento del contrassegno sono pubblicate sul sito del Cantone Ticino. Inoltre vi consigliamo di tenere in auto l'opuscolo informativo ottenibile presso la Sezione della Circolazione di Camorino su cui sono elencati gli Stati che hanno aderito alle citate raccomandazioni.

[Le condizioni per l'ottenimento del contrassegno sul sito del Cantone Ticino](#)

EasyJet: Praxis gegenüber Rollstuhlfahrern verurteilt

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) verurteilt die Praxis von easyJet Switzerland AG, Personen im Rollstuhl nur dann zu befördern, wenn sie begleitet werden. Dies stellt eine Verletzung des Behindertengleichstellungsgesetzes dar.

chk. Andres Perez wollte 2009 mit der Fluggesellschaft easyJet Switzerland AG von Genf nach Berlin und wieder zurück fliegen. Weil er sich mit Rollstuhl fortbewegt, weigerte sich easyJet, ihn ohne Begleitperson zu transportieren. An die Begleitperson jedoch wurden keinerlei Anforderungen gestellt. Nach erfolgloser Kontaktaufnahme mit der Fluggesellschaft reichten im September 2010 Andres Perez und die Behindertenorganisation Integration Handicap gegen easyJet Switzerland AG beim BAZL eine Beschwerde ein wegen Verletzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG).

Am 22. Dezember 2011 fällte das BAZL einen Grundsatzentscheid, der über die Grenzen der Schweiz hinaus auf Echo gestossen ist. Im Entscheid hebt das BAZL zunächst hervor, dass die Strecke, welche Herr Perez flog, von easyJet Company Ltd betrieben wird und somit für Beurteilung der Praxis dieser Fluggesellschaft die britischen Behörden zuständig seien. Da aber easyJet Switzerland AG die genau gleiche Praxis gegenüber Menschen im Rollstuhl betrieb, erachtet sich das BAZL trotzdem als kompetent, die Frage der Verletzung des Behindertengleichstellungsrechts zu entscheiden. Es hält fest, die pauschale Praxis von easyJet Switzerland AG im Hinblick auf Rollstuhlfahrer verletzte das BehiG. Zwar stelle die Verkehrs- und Betriebssicherheit ein gewichtiges öffentliches Interesse dar, das unter Umständen rechtfertigen könne, dass jemand nur mit Begleitperson befördert werde. Systematisch bei jedem Rollstuhlfahrer eine Begleitung zu verlangen, sei jedoch unverhältnismässig. Es sei vielmehr Pflicht der Luftverkehrsunternehmen, von Fall zu Fall zu prüfen, inwiefern die Verkehrssicherheit eine Begleitpflicht zu rechtfertigen vermöge.

Weil die Fluggesellschaft easyJet Switzerland AG in der Zwischenzeit von ihrer pauschalen Praxis gegenüber Rollstuhlfahrern abgekommen ist, verzichtet das BAZL im vorliegenden Fall darauf, die Beseitigung der Benachteiligung anzuordnen.

Égalité Handicap, welche für Integration Handicap und Andres Perez den Fall begleitete, freut sich über den Entscheid des BAZL. Er anerkennt die durch Rollstuhlfahrer erlittene Benachteiligung und fordert von den Fluggesellschaften ein differenziertes Vorgehen beim Vorliegen einer Behinderung. Befremdend ist hingegen die Reaktion des Pressediensts des BAZL unmittelbar nach Veröffentlichung der Medienmitteilung von Égalité Handicap zu dieser Entscheidung. In einer Meldung relativierte er die Tragweite des Entscheids folgendermassen: Eigentlich sei das BAZL für die Beurteilung des Falles von Herrn Perez gar nicht zuständig gewesen, es hätte aber aus gutem Willen eine „theoretische Entscheidung“ getroffen.

Über die – weiter oben dargestellte – Begründung der Zuständigkeit des BAZL zur Beurteilung des vorliegenden Falls kann in der Tat gestritten werden. Dass aber das BAZL sich als zuständig erklärt hat und eine nicht nur „theoretische Entscheidung“ (was diese Kategorie auch immer heisst), sondern eine gewöhnliche Entscheidung, welche ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden kann, kann nicht ernsthaft in Frage gestellt werden, schon gar nicht durch das eigene Pressedienst des betroffenen Bundesamtes.

Nicht Gegenstand des Entscheids war die Frage, wer für die Kosten einer allenfalls aus Sicherheitsgründen notwendigen Begleitperson aufzukommen hat. Für die Fachstelle Égalité Handicap ist aufgrund der Pflicht zur Anpassung der Transportdienstleistung an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung gemäss BehiG klar, dass diese im Rahmen der Verhältnismässigkeit durch die Fluggesellschaften getragen werden müssen. Dass die behinderte Person als Folge des Diskriminierungsverbotes zumindest nicht selber für die zusätzlichen Plätze, welche sie im Flugzeug behinderungsbedingt beansprucht (beispielsweise wegen Begleitperson) aufzukommen hat, hat bereits der Supreme Court in Kanada anerkannt.

Die Praxis von easyJet gegenüber Rollstuhlfahrern wurde mittlerweile nicht nur in der Schweiz als widerrechtlich erachtet: In einem weiteren Fall hat am 13. Januar 2012 auch das Tribunal de Grande Instance von Bobigny in Frankreich geurteilt, dass easyJet ihre Dienstleistung unter diskriminierenden Umständen erbracht hat, indem sie drei Rollstuhlfahrern den Zugang zum Flugzeug verweigerte unter dem Vorwand, diese seien nicht begleitet. Das Gericht verurteilte EasyJet zu einer Busse von 70'000 Euro sowie zu Entschädigungszahlungen von 2'000 Euro pro Person. Weiter wird easyJet dazu verurteilt, den Gerichtsentscheid in der Zeitung "le Monde" zu veröffentlichen.

Zur Vertiefung

[Website des „Défenseur des droits de l'homme“](#) in Frankreich: Meldung zur Verurteilung von easyJet.

Genf: Erstinstanzliches Urteil stützt Kinobetreiber

Das Zutrittsverbot zu einem Kino, mit welchem sich ein Rollstuhlfahrer konfrontiert sah, stellt keine Diskriminierung im Sinne des BehiG dar, so das zuständige Genfer erstinstanzliche Gericht. Es sei aus Haftpflicht- und Sicherheitsgründen gerechtfertigt. Der Betroffene und Integration Handicap haben gegen dieses Urteil Berufung beim Kantonsgericht eingereicht.

chk. Herr Berger (Name geändert) wollte sich 2008 in einem Genfer Kino einen Film ansehen. Ihm wurde jedoch der Verkauf eines Tickets vom anwesenden Personal verweigert mit dem Argument, er sei im Rollstuhl und könne sich deshalb ohne fremde Hilfe nicht in den Vorführungssaal begeben. Herr Berger bestätigte, dass er auf Hilfe angewiesen sei, um die paar Stufen zu überwinden. Er erklärte aber, vom Personal keine Hilfeleistung zu erwarten und das Risiko eines unnötigen Billettkaufs auf sich zu nehmen. Er betonte zudem, dass dies in der Regel immer gut mit Hilfe Dritter funktioniere und die von ihm gebrauchte Unterstützung weder besonders kompliziert zu erbringen sei noch besondere Kraft erfordere. Trotz intensiver Erklärungen: Herr Berger vermochte das Personal nicht zu überzeugen.

Herr Berger bat die Fachstelle Égalité Handicap um Rechtsberatung. Nach erfolglosen Vermittlungsversuchen reichten mit Unterstützung von Égalité Handicap im Herbst 2009 sowohl Herr Berger als auch die Organisation Integration Handicap vor der Genfer Ziviljustiz eine Klage wegen Diskriminierung (Art. 6 Behindertengleichstellungsgesetz; BehiG) ein.

Zwei Jahre später, am 15. September 2011, weist das erstinstanzliche Gericht in Genf die Klagen von Herrn Berger und Integration Handicap ab. Es stützt die Argumentation des Kinoinhabers. Demnach stelle das Zutrittsverbot, mit dem Herr Berger konfrontiert wurde, keine Diskriminierung im Sinne von Art. 6 BehiG dar, da es mit der Zivilhaftpflicht des Kinos gerechtfertigt werden könne: Würde sich die Person, die sich bereit erklärt, Herrn Berger zu helfen, dabei verletzen, wäre das Kino haftbar. Zudem sei das Verbot auch dadurch gerechtfertigt, dass sich eine Evakuierung von Herrn Berger im Brandfall wegen der Unzugänglichkeit des Vorführungssaals schwierig gestalten würde.

Befremdend ist, dass das Argument der Haftpflicht – welches für die Verneinung der Diskriminierung durch das Genfer erstinstanzliche Gericht ausschlaggebend war – im Urteil nur ein paar Zeilen füllt und sich weder auf konkrete Normenverweise noch auf Rechtsprechung oder Literatur stützt.

Zudem ist das Argument nicht haltbar: Der Kinoinhaber verletzt keine gesetzlichen Verpflichtungen, indem er Filme in einem für Menschen im Rollstuhl nicht zugänglichen Umfeld anbietet.

Solange das Gebäude nicht umgebaut wird, muss er keine diesbezüglichen Anpassungen der Bausubstanz vornehmen. Und als privater Anbieter von öffentlich zugänglichen Dienstleistungen hat er gemäss BehiG keine Pflicht, Personal zur Verfügung zu stellen, das dem Rollstuhlfahrer beim Überwinden der Stufen helfen würde. Somit kann er nicht haftpflichtig sein, falls sich eine Drittperson bei ihrer freiwilligen Hilfeleistung zugunsten von Herrn Berger im Kino verletzen würde.

Weder das Haftpflicht- noch das Sicherheitsargument vermögen es zu rechtfertigen, dass Herrn Berger der Zutritt zum Kino verweigert wurde.

Das Argument der schwierigen Evakuierung von Herrn Berger im Brandfall zur Legitimierung des Zutrittsverbots ist ebenfalls verfehlt: Menschen im Rollstuhl leben mit einem erhöhten Risiko, in einem Brandfall schlecht evakuiert zu werden, und das nicht nur in einem Kinosaal. Nichts desto trotz ist im BehiG die Pflicht verankert, bei Wohnbauten mit mehr als 8 Wohneinheiten im Rahmen der Verhältnismässigkeit den Zugang zu den einzelnen Wohnungen sicherzustellen (in der Regel über einen Lift). Das Sicher-

heitsargument des Genfer Gerichts widerspricht diesen BehiG Bestimmungen im Baubereich und dem klaren Willen des Gesetzgebers. Demnach ist Menschen im Rollstuhl sogar den Zugang zu einer Wohnung im 5. Stock zu ermöglichen, obschon die Evakuierung im Brandfall vermutlich auch da nicht einfach ist.

Würde man dem Sicherheitsargument folgen, hätte der Gesetzgeber lediglich den Zugang zu Wohnungen verlangen dürfen, die sich im Parterre befinden, und diejenigen aus der Anpassungspflicht ausnehmen müssen, aus denen Menschen im Rollstuhl schwer evakuiert werden können.

Somit vermögen es weder das vom Genfer Gericht vorgebrachte Haftpflicht- noch das Sicherheitsargument zu rechtfertigen, dass Herrn Berger der Zutritt zum Kino verweigert wurde. Ohne sachlichen Grund stellt die Ungleichbehandlung wegen der Behinderung bei der Inanspruchnahme einer öffentlich zugänglichen Dienstleistung eine Diskriminierung im Sinne von Art. 6 BehiG dar, und dies auch dann, wenn sie im konkreten Fall keinen entwürdigenden Charakter hat.

Herr Berger und Integration Handicap haben im Oktober 2011 gegen dieses Urteil beim Kantonsgericht Berufung eingereicht.

Verkehrssteuererlass bei Wechselschild?

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Graubünden wollte einem Mann mit Behinderung den Erlass der Verkehrssteuer für sein Zweitauto nicht gewähren, weil er für seine Fahrzeuge ein Wechselschild besitzt.

ig. Herr Albrecht (Name geändert) und seine Frau hatten sich aufgrund ihrer Behinderung ein Zweitauto für ihre gemeinsamen Urlaube angeschafft und dieses behindertengerecht umgebaut. Als Frau Albrecht starb, entschloss sich Herr Albrecht dazu, seine beiden Autos mit einem Wechselschild anzumelden. Doch er stiess auf unerwarteten Widerstand beim kantonalen Strassenverkehrsamt: Dieses verweigerte ihm den ihm behinderungsbedingt zustehenden Verkehrssteuererlass, mit der Begründung, dass ein Erlass der Verkehrssteuer nur für *ein* Auto vorgesehen sei. Da Herr Albrecht aber einen Verkehrssteuererlass für ein Wechselschild und damit indirekt für *zwei* Autos beantrage, könne ihm der Erlass nicht gewährt werden.

Herr Albrecht war mit diesem Entscheid nicht einverstanden und wandte sich an einen Anwalt. Die gegen die Verfügung des Strassenverkehrsamtes eingebrachte Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit blieb jedoch erfolglos. Das Departement gründete seine ablehnende Haltung auf den Wortlaut des Art. 12 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (EGzSGV) und den Willen des Gesetzgebers. Demnach

bestimme Art. 12 lit. d EGzSVG, dass der Verkehrssteuererlass lediglich für *ein* Fahrzeug pro Halter gewährt werden könne und *ein* Auto für die Mobilität ausreichend sei. Nach Ansicht des Departements könne es zudem nicht Wille des Gesetzgebers sein, über den Erlass der Verkehrssteuer hinaus auch noch eine Ermässigung aufgrund des Wechselschilds zu gewähren. Zudem müsste gemäss Art. 12 Abs. 1 der zum Gesetz gehörenden Verordnung (RVzEGzSVG) bei einem Wechselschild für das zweite Auto 20% Verkehrssteuer gezahlt werden. Würde man Herrn Albrecht aber auf sein Erstauto den Verkehrssteuererlass gewähren, so könne für das Zweitauto keine Verkehrssteuer mehr berechnet werden.

Herrn Albrecht und seinen Anwalt überzeugte diese Argumentation nicht und sie wandten sich an das kantonale Verwaltungsgericht als nächst höhere Instanz. Der Anwalt von Herrn Albrecht kontaktierte im Zuge der Vorbereitung der Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht die Fachstelle Égalité Handicap und bat um eine rechtliche Einschätzung hinsichtlich einer möglichen Verletzung des Diskriminierungsverbotes oder der Rechtsgleichheit.

Rechtliche Einschätzung der Fachstelle Égalité Handicap

Zwei Bestimmungen des kantonalen Rechts sind in diesem Fall im Lichte der *Rechtsgleichheit* (Art. 8 Abs. 1 BV) bzw. des *Diskriminierungsverbotes* (Art. 8 Abs. 2 BV) auszulegen: Art. 12 lit. d EGzSVG sieht einen Erlass der Verkehrssteuer für Personen vor, die infolge ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung auf ein Fahrzeug angewiesen sind und es mehrheitlich deswegen einsetzen. Art. 12 Abs. 1 der zum Gesetz gehörenden Verordnung (RVzEGzSVG) besagt, dass bei einem Wechselschild für das zweite Auto 20% Verkehrssteuer zu zahlen sind.

Das Departement legte diese Bestimmungen nur hinsichtlich des Wortlautes und des Willens des Gesetzgebers aus und übersah damit – nach Ansicht der Fachstelle Égalité Handicap – eine ganz wichtige Auslegungsregel: die *verfassungs- und insbesondere grundrechtskonforme Auslegung* einer gesetzlichen Bestimmung. Im Rahmen dieser Auslegung muss der Sinn einer Vorschrift mit Blick auf die Verfassung ermittelt werden.

Verletzung der Rechtsgleichheit des Art. 8 Abs. 1 BV – Benachteiligung gegenüber anderen Personen mit Behinderung

Herrn Albrecht steht als Person mit Behinderung ein Steuererlass gemäss Art. 12 lit. d EGzSVG zu. Folgte man der Interpretation des Departements,

so würde Herr Albrecht aber den ihm zustehenden Steuererlass für sein „Erstfahrzeug“ verlieren, wenn er das Wechselschild behalten möchte, bzw. müsste er auf das Wechselschild verzichten, will er vom Steuererlass für das erste Auto profitieren. Dadurch würde Herr Albrecht gegenüber jenen Personen mit Behinderung, die zwei Autos mit zwei Kontrollschildnummern besitzen, benachteiligt. Denn diese bezahlen für das Auto, welches sie behinderungsbedingt brauchen, keine Verkehrssteuer. Das zweite Auto wird normal versteuert. Von dieser Gruppe unterscheidet sich der Beschwerdeführer lediglich darin, dass er zwar auch zwei Autos hat, jedoch über ein Wechselschild verfügt. Herr Albrecht kann zudem immer nur ein Auto benutzen.

Die in Art. 8 Abs. 1 Bundesverfassung (BV) verankerte Rechtsgleichheit verlangt unter anderem die Gleichbehandlung verschiedener Sachverhalte, wenn diese in den relevanten Aspekten tatsächlich gleich sind. Für die rechtsanwendenden Behörden hat dies zur Folge, dass sie dazu angehalten sind, Sachverhalte, die sich durch gleiche oder zumindest ähnliche wesentliche Tatsachen auszeichnen, gleich zu behandeln. Im vorliegenden Fall unterscheiden sich die Sachverhalte wie oben dargestellt nur marginal darin, dass der Beschwerdeführer ein Wechselschild und die Vergleichsgruppe zwei Kontrollschildnummern hat.

Eine Ungleichbehandlung wäre in diesem Fall nur zulässig, wenn sachliche Gründe vorlägen, welche die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. Verlangt wird hier, dass sich eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf den Regelungszweck der Bestimmung geradezu aufdrängt. Im vorliegenden Fall muss daher der Zweck von Art. 12 lit. d EGzSVG geprüft werden: Im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung der Bestimmung bezweckt diese im Bereich der Verkehrssteuer eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu verhindern. Sind diese auf ein Fahrzeug behinderungsbedingt angewiesen, sollen sie keine Verkehrssteuer bezahlen. Im Hinblick auf diesen Regelungszweck ist die Tatsache, dass Herr Albrecht über zwei Autos mit einem Wechselschild verfügt, irrelevant. Entsprechend muss er gleichbehandelt werden wie Menschen mit Behinderung, welche über zwei Autos mit zwei Nummernschildern verfügen: Für das Auto, welches behinderungsbedingt gebraucht wird, hat er einen Anspruch auf Steuererlass gemäss Art. 12 lit. d EGzSVG.

Verletzung des Diskriminierungsverbotes des Art. 8 Abs. 2 BV – Benachteiligung gegenüber Personen ohne Behinderung

Weiter stellt sich auch die Frage nach einer Verletzung des Verbotes der Diskriminierung wegen einer Behinderung Art. 8 Abs. 2 BV. Herr Albrecht würde nämlich auch gegenüber nicht behinderten Menschen mit zwei Autos

benachteiligt werden. Denn ihnen steht stets die Möglichkeit einer Wechselschildnummer mit ihren steuerrechtlichen und versicherungstechnischen Vorteilen zur Verfügung. Weil Herr Albrecht aufgrund seiner Behinderung ein Recht auf Steuererlass für das behinderungsbedingt gebrauchte Auto hat, wird ihm *de facto* die Möglichkeit der Wechselschildnummer entzogen.

Der *de facto* Ausschluss von Menschen mit Behinderung, welche Anspruch auf Steuererlass für den behinderungsbedingt gebrauchten Wagen haben, von der Möglichkeit, über eine Wechselschildnummer zu verfügen, lässt sich jedoch unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 Abs. 2 BV nicht rechtfertigen. Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot schützt Menschen mit Behinderung besonders intensiv vor Benachteiligungen. Solche können nur durch qualifizierte Gründe gerechtfertigt werden, welche im vorliegenden Fall nicht ersichtlich sind. Die vom Departement geltend gemachte Schwierigkeit, die Steuer für das zweite Auto zu berechnen, da für das erste Auto keine Steuern erhoben werden, genügt diesen Anforderungen jedenfalls nicht. Es ist zudem nochmals hervorzuheben, dass die Wechselschildnummer nicht nur steuerrechtliche Vorteile mit sich bringt, sondern auch auf der Ebene der Versicherungen. Auch von diesen kann der Beschwerdeführer nicht profitieren, wenn er *de facto* gezwungen wird, auf

eine Wechselschildnummer zu verzichten.

Kein Umgehen der Regelungsziele der kantonalen Bestimmungen

Beachtet werden muss nach Ansicht der Fachstelle Égalité Handicap schliesslich, dass die Regelungsziele der betroffenen Gesetzesbestimmungen durch eine verfassungskonforme Auslegung nicht verändert werden dürfen: Durch Art. 12 lit. d EGzSVG wird Menschen mit Behinderung kein Steuergeschenk gemacht. Es wird vielmehr eine Benachteiligung verhindert, die wegen der Behinderung sonst entstehen würde. Art. 12 RVzEGzSVG verfolgt dafür das behinderungsunabhängige Ziel, Personen, welche sich für eine Wechselschildnummer entscheiden, für das zweite Auto eine Steuerermässigung zu erteilen, da jeweils nur ein Auto gefahren wird. Auch dieses Ziel wird nicht umgangen, wenn die behinderte Person aufgrund einer anderen Regelung, welche einen verfassungsrechtlichen Auftrag zur Beseitigung von Benachteiligungen konkretisiert, für ihr erstes Auto gar keine Steuern bezahlt.

Ausgang des Verfahrens

Die Fachstelle Égalité Handicap verfasste ein Schreiben zuhanden des kantonalen Verwaltungsgerichts und wies daraufhin, dass die Beachtung des Rechtsgleichheitsgebotes, des Diskriminierungsverbotes und damit eine verfassungskonforme Auslegung der betroffenen kantonalen Bestimmungen nur möglich sei, wenn Herrn Albrecht der ihm zustehende Verkehrssteuererlass gewährt würde und er gleichzeitig sein Wechselschild behalten könne.

In seinem Entscheid führte das Verwaltungsgericht denn auch tatsächlich die angeregte verfassungskonforme Auslegung durch und kam zum selben Schluss wie die Fachstelle Égalité Handicap: Das Gericht entschied, dass Herr Albrecht für sein Erstauto keine Verkehrssteuer zahlen und für sein Zweitauto – so wie andere Besitzer eines Wechselschildkennzeichens auch – 20% Steuer entrichten müsse.

Förderung der Gleichstellung: Bundesgericht nimmt Kantone in die Pflicht

In einem interessanten Urteil vom November letzten Jahres verweist das Bundesgericht auf die verfassungs- und völkerrechtliche Pflicht des Kantons Zug, Massnahmen gegen Frauendiskriminierung zu ergreifen. Der Entscheid ist nach Auffassung von Égalité Handicap auch für die Behindertengleichstellung von Bedeutung.

tn. Im Urteil rügt das Bundesgericht den Kanton Zug wegen der ersatzlosen Abschaffung der Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann. Laut Gericht

fürte dies zu einer verfassungs- und völkerrechtlich problematischen Situation: Die Kantone seien durch den Gleichstellungsauftrag in Art. 8 Abs. 3 BV verpflichtet gegen die rechtliche und faktische Diskriminierung von Frauen vorzugehen. Wie sie diesen Auftrag umsetzen, sei jedoch den Kantonen überlassen. So sei etwa die Schaffung eines Gleichstellungsbüros oder einer entsprechenden Kommission ein verbreitetes und zweckmässiges Mittel. Indessen könne dem Gleichstellungsauftrag laut Bundesgericht auch mit anderen Massnahmen nachgekommen werden. Daher sei der Kanton Zug verpflichtet nach Abschaffung der Gleichstellungskommission eine Ersatzmassnahme zu ergreifen, um den Gleichstellungsauftrag gemäss Art. 8 Abs. 3 BV erfüllen zu können.

Das Urteil hat nach Auffassung von Égalité Handicap auch Bedeutung für Massnahmen gegen die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung, denn auch Art. 8 Abs. 4 BV enthält ebenso einen expliziten Gleichstellungsauftrag, der sich auch an die Kantone und Gemeinden richtet. Konkret sind die Kantone verpflichtet, wirksame gesetzliche Massnahmen zum Abbau von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu ergreifen. Mit Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) würde die Pflicht weiter pointiert. So verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu, „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung auf Grund der Behinderung sicherzustellen und zu fördern“ (Art. 4 Abs. 1 BRK), dies durch „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen“ (lit. a). Nicht nur der Bund, sondern ebenso die Kantone und Gemeinden sind in ihren jeweiligen verfassungsmässigen Zuständigkeitsbereichen verpflichtet ihren Beitrag zu leisten (Art. 4 Abs. 5 BRK).

In diesem Sinne forderten der Gleichstellungsrat, die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe DOK und die Fachstelle Égalité Handicap in ihrem Bericht von 2009 zum fünfjährigen Bestehen des Behindertengleichstellungsgesetzes die Schaffung von kantonalen Fachstellen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, die verstärkte Sensibilisierung der Verwaltung und konkrete Richtlinien zur verbesserten Umsetzung des Behindertengleichstellungsauftrages. Hierzu ist nach Auffassung von Égalité Handicap eine spezialisierte kantonale Fachstelle als Motor der Gleichstellungsmassnahmen unumgänglich.

Anlehnend an das aktuelle Urteil des Bundesgerichts als Alternative zu einer zentralen Fachstelle denkbar wäre z.B., dass jede Direktion in der Verwaltung selbst für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sorgt, etwa durch den Erlass entsprechender Richtlinien, die Anstellung von Beauftragten in der Behindertengleichstellung oder gezielte Kaderschulungen. Laut Bundesgericht nicht ausreichend wäre der Verweis auf staatliche Stellen, die den Auftrag der Behindertengleichstellung implizit mitbearbeiten (z.B. das kantonale Schulamt). Nicht den recht-

lichen Vorgaben entsprechen würde zudem die Delegation der Aufgabe an private Organisationen.

Zur Vertiefung

Urteil des Bundesgerichts 1C 549/2010 vom 21. November 2011

Fristverlängerung im öffentlichen Verkehr abgelehnt

Das Bundesparlament entschied, definitiv auf Sparmassnahmen im öffentlichen Verkehr zu verzichten. Ursprünglich plante der Bundesrat, die Frist zur Anpassung von Bauten, Anlagen und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung um 15 Jahre bis 2038 zu verlängern.

tn. Dank einer von Nationalrätin Margret Kiener Nellen eingereichten Motion wird der Bund beauftragt, „auf jegliches Hinausschieben der Frist zur Erfüllung des Auftrags des barrierefreien Zugangs zum öffentlichen Verkehr zu verzichten“. Durch das unter Federführung von AGILE geleistete Lobbying der Behindertenorganisationen haben die Parlamentarierinnen und Parlamentarier sich gegen den Abbau des geltenden Behindertengleichstellungsrechts entschieden.

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung muss immer wieder gegen Kostenargumente verteidigt werden.

Das Beispiel zeigt, dass ein wachsames Auge auf potentielle Rückschritt-Tendenzen beim Schutz vor Diskriminierung nötig ist, denn immer wieder drohen insbesondere finanzielle Argumente zur Einschränkung des Behindertengleichstellungsrechts zu führen.

Zur Vertiefung

Motion 11.3442 „Verzicht auf unsinnige Sparmassnahmen gegen Behinderte und Betagte“

Halbherzige Parkierungserleichterung

Das Bundesparlament hat die Motion zu Parkierungserleichterungen angenommen. Die Lösung ist wenig überzeugend.

tn. Neu dürfen Menschen mit Mobilitätsbehinderung im Parkverbot bis zu drei Stunden parkieren. Zudem erlaubt die Regelung unbeschränktes Parkieren auf Parkplätzen mit Zeitbeschränkung. Damit konnte gesamtschweizerisch eine verbesserte Regelung geschaffen werden.

Leider entspricht auch die aktuelle Lösung nicht vollumfänglich den Anliegen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Vielmehr forderte die Behindertenkonferenz des Kantons Zürich die Ausweitung der Parkierungserlaubnis im Parkverbot auf 24 Stunden. Grund: „Während drei Stunden kann weder eine Erwerbstätigkeit noch sonst Nützliches ausgeübt und erledigt werden“. Die aktuelle Regelung ist besonders problematisch, weil Personen mit Mobilitätsbehinderung die regulären Parkplätze nur beschränkt benutzen können, da die meistens zu schmal sind, um den Rollstuhl ein- und auszuladen. Oft müssen Menschen mit Behinderung daher auf Gebiete ausweichen, die dem Parkverbot unterliegen.

Zur Vertiefung

[Neue Regelung zu Parkierungserleichterungen](#)

[Motion 11.3318 „Parkierungserleichterungen für Personen mit Mobilitätsbehinderung“](#)

Büchermangel für sehbehinderte Menschen: WIPO diskutiert Konvention

Wegen dem Urheberrechtsschutz herrscht für Sehbehinderte Menschen ein Büchermangel. Nun ist ein Komitee der WIPO dran, ein internationales Instrument zu erarbeiten, der diese Benachteiligung beheben soll.

chk. Menschen mit einer Sehbehinderung sind beim Zugang zu Wissen stark eingeschränkt, dies insbesondere weil für sie Büchermangel herrscht: Gemäss einem Informationsdokument aus dem Jahre 2009 von Brasilien, Ecuador und Paraguay zuhanden des Komitees für Urheberrechte der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization – WIPO) sind auch in den reichsten Ländern lediglich 5% der Neuerscheinungen für sehbehinderte Menschen zugänglich. Der Grund sind nicht die mangelnden technischen Möglichkeiten, sondern Barrieren im Urheberrecht. So mussten gemäss diesem Bericht zum Beispiel bei der Publikation von „Harry Potter and the Chamber of Secret“ (Buch 2) von J.K. Rowling die englischsprachigen Organisationen von sehbehinderten Menschen weltweit 5 separate nationale Braille Vorlagen und 8 separate nationale Audio Vorlage produzieren. Ohne diesen unnötigen Aufwand hätte man 4 weitere Bücher in Braille und 7 im Audioformat für den weltweiten Gebrauch produzieren können.

Auch in den reichsten Ländern sind lediglich 5% der Neuerscheinungen für sehbehinderte Menschen zugänglich. Der Grund sind nicht die mangelnden technischen Möglichkeiten, sondern Barrieren im Urheberrecht.

Als Reaktion auf diesen Missstand unterbreiteten 2009 Brasilien, Ecuador und Paraguay dem WIPO Komitee für Urheberrechte einen Konventionsentwurf der World Blind Union, welcher Ausnahmen zum Urheberrechtsschutz zugunsten von Menschen mit Sehbehinderung vorsieht. Seitdem wird die Schaffung eines solchen internationalen Instruments diskutiert, zuletzt an der 23. Session des WIPO Komitees im November/Dezember 2011. Die Schwierigkeiten, mit welchen Menschen mit einer Sehbehinderung beim Zugang zu Wissen konfrontiert sind, werden vom Komitee klar anerkannt. Die Meinungen gehen zur Zeit jedoch noch auseinander über die Frage, wie das Problem international anzugehen ist, ob durch unverbindliche Empfehlungen oder durch eine verbindliche Konvention.

Zur Vertiefung

Arbeitstext des WIPO Komitees: Aktueller Stand (Dezember 2011)

Informationsdokument Brasilien, Ecuador und Paraguay aus 2009

Dokumentation zur UNO Behindertenrechtskonvention auf der Website von Égalité Handicap

Die Fachstelle Égalité Handicap stellt auf ihrer Website ausführliche Informationen zur UNO Behindertenrechtskonvention zur Verfügung. Ziel ist es, über Bedeutung der Konvention für die Schweiz zu informieren und damit ihre Ratifizierung zu befördern.

ig. Die UNO Behindertenrechtskonvention konkretisiert die allgemeinen menschenrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten im Hinblick auf Menschen mit Behinderung. Sie stellt somit ein wichtiges Instrument dar, um Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Die grosse Bedeutung der Konvention möchte auch die Fachstelle Égalité Handicap unterstreichen und hat daher auf ihrer Website die neue Rubrik "Die UNO Behindertenrechtskonvention" geschaffen.

Die zur Verfügung gestellten Informationen sollen dazu beitragen, das Wissen um die Konvention, ihre Verpflichtungen und ihren Status in der Schweiz breiter zugänglich zu machen. In unterschiedlichen Rubriken werden die rechtlichen Grundlagen und Überwachungsmechanismen erklärt und Literatur zur Konvention sowie Links zur Verfügung gestellt.

Voraussichtlich im Verlaufe der zweiten Hälfte 2012 wird der Bundesrat dem Parlament die Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention beantragen. Bis dahin sollten sich möglichst viele Menschen mit der Bedeutung der Konvention befassen. Hierfür wird die Fachstelle Égalité Handicap regelmässig die neuesten Informationen zum Stand der Konvention in der Schweiz bereitstellen.

[Link zur Rubrik "Die UNO Behindertenrechtskonvention"](#)